

**MASCHINENBRUCH - Besondere Bedingung für die Versicherung von elektronisch gesteuerten Maschinen/Anlagen - MB4061.12.18**

In Abweichung von Artikel 2 (1) Pkt. 2 sowie in Ergänzung zu Artikel 1 (4) und Artikel 2 (3) der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Apparaten (AMB) ist für elektronische Speicher-, Regel- und Steuer-Einrichtungen/-Anlagen folgendes vereinbart:

1. Eine unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung, eine Beeinträchtigung oder ein Verlust der Funktionsfähigkeit der versicherten elektronischen Einrichtung/Anlage wird nur dann ersetzt, wenn eine versicherte Gefahr gemäß Artikel 2 nachweislich von außen auf die elektronische Einrichtung/Anlage (Bauelemente/Bauteile) eingewirkt hat.
2. Für Folgeschäden, die an der versicherten Maschine/Anlage durch eine Beschädigung oder Zerstörung bzw. eine Beeinträchtigung oder einen Verlust der Funktionsfähigkeit der elektronischen Einrichtung/Anlage entstehen, wird Entschädigung geleistet.
3. Fest eingebaute Datenträger sind im Sinne von Pkt. 1 versichert, jedoch nicht die darauf befindlichen Informationen und Daten.

Externe Datenträger und die darauf befindlichen Daten sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.